

Versammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behandlung der Angelegenheit berechtigt erscheinen lassen, so kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch die übergeordneten Parteiorgane stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation,